

III. Die Unternehmungsformen.

Die Form einer Unternehmung ist materiell bedingt durch die Besitzverhältnisse. Je nachdem ob die Unternehmung einem Einzelnen, einer Gesellschaft von Privatpersonen oder einem öffentlich rechtlichen Verband gehört, entsteht eine bestimmte, in juristische Normen gekleidete Form der Unternehmung.

Die einfachste und allgemeinste Form der Unternehmung ist die Einzelunternehmung. Ein Einzelner (eine physische Person) ist der Unternehmer. Dieser trägt allein die juristische und wirtschaftliche Verantwortung und haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Unternehmung.

Neben der Einzelunternehmung gibt es gesellschaftliche Unternehmungsformen: Offene Handelsgesellschaft, Stille Gesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft m. b. H., Gewerkschaft etc. Die rechtliche Struktur der gesellschaftlichen Unternehmungsformen ist im 48. Abschnitt dieses Handbuchs näher dargelegt worden. Hier mag es deshalb genügen, in einer statistischen Zusammenstellung die Verbreitung der genannten Unternehmungsformen im deutschen Handelsgewerbe zu zeigen, wobei lediglich die Gehilfenbetriebe nachgewiesen werden, da alle Alleinbetriebe ausnahmslos Einzelunternehmungen sind.

	Zahl der Gehilfenbetriebe überhaupt ¹⁾	Einzelinhaber	Mehrere Gesellschaften	Vereine	Kommandit-Gesellschaften	Aktiengesellschaften
1907	439 320	395 225	27 026	1 230	662	2 768
1895	262 514	237 191	20 221	641	396	990
	Kommanditgesellschaft auf Aktien	Eingetragene Genossenschaften	Gesellschaften mit beschr. Haftung	Innungen	bergrechtl. Gewerkschaft.	andere private Unternehmungen
1907	144	4 958	3 809	16	42	71
1895	103	913	345	10	15	80

Nehmen wir die Alleinbetriebe hinzu, so ergeben sich im Jahre 1907 713 525 Einzelunternehmungen und nur 44 095 Unternehmungen anderer Art.

IV. Gesetzliche Beschränkung des freien Wettbewerbs im Handelsgewerbe.

Im Handelsgewerbe herrscht, wie im Gewerbe überhaupt, grundsätzlich Gewerbefreiheit. Im allgemeinen Interesse sind hiervon jedoch Ausnahmen statuiert, die neuerdings sogar zugunsten einzelner Erwerbskreise durch Gesetz oder Verordnung Platz greifen. Die wichtigsten der z. Zt. bestehenden Bestimmungen sollen hier kurz angeführt werden.

1. Der Kleinhandel mit Branntwein, Spiritus und Bier. Nach § 33 der Gewerbeordnung bedarf ebenso wie der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft auch der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus besonderer Erlaubnis.

2. Der Handel mit Arzneimitteln und Giften. Durch Kaiserliche Verordnung soll gemäss § 6 der Gewerbeordnung bestimmt werden, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Eine solche Verordnung ist unter dem 22. Oktober 1901 erlassen worden. (Reichsgesetzblatt 380). Der Grosshandel wird davon nicht berührt. Der Betrieb einer Apotheke setzt reichsgesetzlich die Approbation voraus. Die übrigen Vorschriften über das Apothekenwesen stehen den Bundesstaaten zu, die ausnahmslos die Konzessionspflicht durchgeführt haben. — Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. (§ 35 II der GO.)

3. Verbot des Handels mit bestimmten Gegenständen. Wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun, sind zu untersagen: der Trödelhandel, der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Auspielungen, oder mit Bezugs- und Anteil-

¹⁾ Es handelt sich um Gesamtbetriebe, d. h. Filialen etc., die sonst als Hauptbetriebe figurieren, dem Unternehmen zugerechnet, dem sie angehören.



scheinen auf solche Lose. (§ 35 GO.) Für den Handel mit Dynamit ist ausserdem eine besondere Erlaubnis erforderlich.

4. **Der Wanderhandel.** Ein spezieller Abschnitt der GO. (Titel III) beschäftigt sich mit dem „Gewerbebetrieb im Umherziehen,“ zu dem auch der Wanderhandel (Hausierhandel, Wanderlager) gehört. Er ist weitgehenden Beschränkungen unterworfen.

Diejjenigen Personen, die ausserhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder auch der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung Waren feilbieten, Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei andern Personen als bei Kaufleuten, oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, bedürfen eines *Wandergewebescheins*. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise verboten sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen (S. o.). Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden von Dräusen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Gold und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren, Spielkarten, Wertpapiere und Lose, explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schiesspulver und Dynamit, Petroleum, Spiritus, Stoss-, Hieb- und Schusswaffen, Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder, Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen, Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente, Drucksachen und andere Schriften und Bildwerke, sofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusage von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung verzeichnet ist. — Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner: Das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehensgeschäften oder von Rückkaufgeschäften ohne vorherige Bestellung sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Wertpapiere und Lose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden. Durch die Landesregierungen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden. — Verboten ist ferner der Wanderhandel in Verbindung mit Ausspielung, sowie Versteigerung von Waren, sofern nicht von der zuständigen Behörde bei rasch verderbenden Waren Ausnahmen zugelassen sind. — Eine ganze Reihe von Bestimmungen bezieht sich auf den Wandergewebeschein und dessen Ausstellung (§§ 56a — 63 der G.O.). Darauf näher einzugehen, würde hier zu weit führen.

Ganz besondere Einschränkungen hat der *Wanderlagerbetrieb* erfahren, der zwar in der Gewerbeordnung keine wesentliche Sonderstellung einnimmt, aber durch die Steuergesetzgebung gefasst wird. In den meisten Bundesstaaten wird von den Wandergewerbetreibenden eine besondere Steuer erhoben, wogegen sie in der Regel von der eigentlichen Gewerbesteuer befreit sind. In Preussen hat diese Steuer 48 Mark jährlich betragen, sie kann aber auf 6 Mark ermässigt und auf 144 Mark erhöht werden. Hierzu ist noch eine besondere Wanderlagersteuer gekommen, die ausserhalb der Markt- und Messezeit für jede angefangene Woche erhoben wird, 30, 40 oder 50 Mark beträgt und den Kreisen oder Gemeinden zufällt. Ähnlich in vielen anderen Bundesstaaten. In Sachsen muss von Wanderlagern für jede Woche 60 Mark, für Wanderauktionen (s. o.) sogar für jeden Tag 60 Mark bezahlt werden. Diese Steuergesetzgebung hat fast völlig prohibitiv gewirkt.

5. **Der ambulante Gewerbebetrieb.** Hierunter ist das Feilbieten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen etc. innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung durch den Inhaber der letzteren zu verstehen.

Die Bestimmungen über die vom Wanderhandel ausgeschlossenen Waren gelten auch hier, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen. Weitere Ausnahmen sind zulässig (§§ 42ff. der G.O.). Durch die höhere Verwaltungsbehörde oder durch Beschluss der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, dass Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus Waren feilbieten, Waren bei andern Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Teile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden. Sog. Stadtreisende bedürfen demnach, wenn ein solcher Erlasse vorliegt, der Erlaubnis.

6. **Der Handlungsreisende.** (§§ 44 und 45 der G.O.) Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch ausserhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung per-

